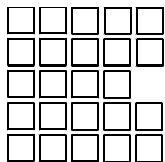


SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DAS STADTARCHIV

§ 1 Gegenstand der Satzung	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Zweck	2
§ 4 Auftragsarchivierung	3
§ 5 Verwaltung und Sicherung des Archivguts	3
§ 6 Benutzungsrecht	3
§ 7 Benutzungsgenehmigung	3
§ 8 Benutzung	4
§ 9 Ausleihe	5
§ 10 Schutzfristen.....	5
§ 11 Reproduktionen und deren Veröffentlichung	6
§ 12 Belegexemplare.....	6
§ 13 Haftung.....	6
§ 14 Gebühren und Auslagen	6
§ 15 Inkrafttreten	6



SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DAS STADTARCHIV ERLANGEN (ARCHIVSATZUNG)

vom 30. Oktober 2012 / In-Kraft-Treten am 09.11.2012
(Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 08. November 2012)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Stadt Erlangen betreibt das Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung. Das Platenhäuschen und das dazugehörige Archiv sind Teile des Stadtarchivs.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt Erlangen und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Stadtarchiv ergänzend gesammelt wird.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.

(3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

§ 3 Zweck

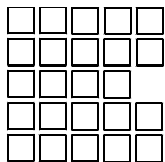
(1) Das Stadtarchiv dient hauptsächlich den Zwecken der städtischen Verwaltung und damit der Archivierung des Archivguts aller städtischen Ämter sowie der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt Erlangen und der Funktionsträger der in Satz 2 genannten Stellen.

(2) Das Stadtarchiv kann auch nichtstädtisches Archivgut aufnehmen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Wenn besondere Vereinbarungen, Festlegungen in letztwilligen Verfügungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt für die Archivierung diese Satzung.

(3) Das Stadtarchiv ist städtische Fachdienststelle für Fragen des städtischen Archivwesens und der Stadtgeschichte. Darüber hinaus fördert das Archiv die Heimat- und Denkmalpflege, die Erforschung der Geschichte der Stadt Erlangen und ihres Umlands und die historische Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Die Verwirklichung dieser Ziele erfolgt insbesondere durch

- die Erfassung, Verwahrung und Pflege des städtischen und sonstigen Archivguts und die Verwertung für dienstliche Zwecke;
- die Beratung der Stadtverwaltung in Fragen des städtischen Archivwesens und der Schriftgutverwaltung sowie die Mitwirkung bei der Aktenordnung;



- die Beratung nichtstädtischer Archivträger;
- die Bereitstellung von Informationen, Unterlagen und Kopien, die Auskunftserteilung an andere öffentliche Stellen und die Beantwortung geschichtlicher, heraldischer und familiengeschichtlicher Anfragen;
- die Führung der wissenschaftlichen Archivbibliothek und einer Medienstelle;
- die selbständige Erforschung der Stadtgeschichte und die Publikation von Quellen und Abhandlungen;
- Angebote der Archivpädagogik und Archivausstellungen.

(5) Die Stadt Erlangen verfolgt mit dem Betrieb des Stadtarchivs ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Auftragsarchivierung

Das Stadtarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt. Für diese Unterlagen gelten die bis zur Übernahme maßgeblichen Rechtsvorschriften fort.

§ 5 Verwaltung und Sicherung des Archivguts

Das Stadtarchiv ordnet und erschließt das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten und kassiert die Bestände, soweit die Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist. Bei der Verknüpfung personenbezogener Daten werden die einschlägigen Datenschutzbestimmungen beachtet.

§ 6 Benutzungsrecht

(1) Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen oder schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

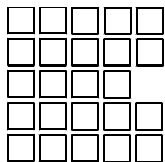
(2) Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.

§ 7 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzung ist beim Stadtarchiv zu beantragen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen und einen Benutzungsantrag zu stellen.

(2) Die Benutzungsgenehmigung wird durch das Stadtarchiv erteilt. Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, das im Benutzungsantrag angegebene Vorhaben und den dort aufgeführten Zweck. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Als Auflagen kommen dabei insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange betroffener Personen oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Reproduktionen aller Art an Dritte in Betracht. Bei Änderung des Benutzungszweckes oder des Forschungsgegenstandes ist erneut ein Benutzungsantrag zu stellen.

(3) Das Stadtarchiv kann die Benutzungsgenehmigung aus wichtigem Grund einschränken oder versagen. Dies gilt insbesondere soweit



1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Benutzung Interessen der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Bundesländer oder die der Stadt gefährdet werden würden,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass der Benutzung schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter entgegenstehen,
3. Gründe des Geheimnis- oder des Datenschutzes dies erfordern,
4. der Zustand des Archivguts durch die Benutzung gefährdet würde oder der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
5. Archivgut aus dienstlichen Gründen nicht verfügbar ist,
6. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
7. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen,
8. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller gegen die Archivsatzung oder die Benutzungsordnung des Stadtarchivs verstößt oder festgesetzte Nebenbestimmungen nicht einhält,
9. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen (Mikrofilme, digitalisierte Bilder oder Texte) erreicht werden kann.

(4) Das Stadtarchiv kann eine erteilte Benutzungsgenehmigung widerrufen oder zurücknehmen, insbesondere wenn

1. Angaben im Benutzungsantrag nicht zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten,
3. die Benutzerin bzw. der Benutzer gegen die Archivsatzung oder die Benutzungsordnung des Stadtarchivs verstößt oder festgesetzte Nebenbestimmungen nicht einhält,
4. die Benutzerin bzw. der Benutzer Urheber- und/oder Persönlichkeitsrechte verletzt,
5. die Benutzerin bzw. der Benutzer Archivgut entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert hat oder dessen innere Ordnung stört.

(5) Das Stadtarchiv kann die Benutzungsgenehmigung auf Teile des Archivguts, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke beschränken.

§ 8 Benutzung

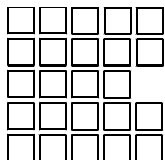
(1) Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel (Repertorien, Datenbanken usw.), Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs sowie, soweit dafür freigegeben, im Internet.

(2) Archivgut, Reproduktionen, Findmittel und sonstige Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen, die Anbringung oder Tilgung von Vermerken und sonstige Änderungen am Archivgut sind unzulässig.

(3) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Stadtarchiv ist berechtigt, bei Vorliegen eines begründeten Verdachts Kontrollen durchzuführen.

(4) Es besteht gegenüber dem Stadtarchiv kein Anspruch auf ausführliche fachliche Beratung, weitergehende Hilfestellungen z.B. beim Lesen der Texte und/oder auf ausführliche schriftliche Beantwortung von Anfragen.

(5) Bei der Benutzung des Stadtarchivs ist den Anweisungen der Archivleitung und des Archivpersonals Folge zu leisten.



(6) Die Leitung des Stadtarchivs ist berechtigt, weitere Bestimmungen für die Benutzung des Stadtarchivs in einer Benutzungsordnung festzusetzen. Diese wird in den Räumen des Stadtarchivs öffentlich ausgehängt.

§ 9 Ausleihe

(1) Auf die Ausleihe von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder zu Ausstellungszwecken benötigt wird. Ausleihen für den Bedarf des Stadtmuseums sollen grundsätzlich möglich sein.

(2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken an hauptamtlich verwaltete Archive ausgeliehen werden, soweit der verfolgte Zweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 10 Schutzfristen

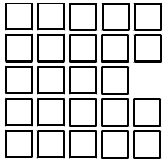
(1) Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen. Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden. Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinn der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes. Unterlagen nach Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayArchivG dürfen bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung nur benutzt werden, wenn die Benutzung dem Vorteil der betroffenen Person dienen soll oder die betroffene Person eingewilligt hat.

(2) Die Schutzfristen können vom Stadtarchiv im Einzelfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat oder wenn die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist von der Benutzerin bzw. dem Benutzer schriftlich beim Stadtarchiv zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die Einwilligung der betroffenen Person beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung aus den in Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Gründen unerlässlich ist.

(4) Die Schutzfristen können vom Stadtarchiv mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

(5) Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es an das Archiv abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen zulässig.



§ 11 Reproduktionen und deren Veröffentlichung

(1) Von ausgewählten Archivalien des Stadtarchivs können Reproduktionen bestellt werden, sofern dies ohne Gefährdung der Originale möglich ist. Reproduktionen werden durch das Stadtarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt. Das Fotografieren von Archivalien mit der eigenen Kamera, dem Handy oder anderen Geräten ist nicht gestattet.

(2) Die Veröffentlichung von Reproduktionen oder ihre Weitergabe an Dritte sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Stadtarchivs. Diese Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei einer Veröffentlichung ist das Stadtarchiv anzugeben.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Eigentümerin oder des Eigentümers möglich.

§ 12 Belegexemplare

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, unverzüglich nach der Veröffentlichung dem Stadtarchiv unaufgefordert und kostenlos einen Abdruck bzw. eine Kopie von Arbeiten zu überlassen, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs erstellt worden sind. Entsprechendes gilt für unveröffentlichte Abhandlungen und die Veröffentlichung von Reproduktionen.

(2) Beruht die Arbeit nur in geringem Umfang auf Archivgut des Stadtarchivs, hat die Benutzerin oder der Benutzer die Drucklegung unter den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen.

(3) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Veröffentlichungen auf elektronischen Datenträgern sowie im Internet. Bei Internet-Publikationen ist entsprechend auch eine URL (Uniform Resource Locator) anzugeben.

§ 13 Haftung

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust des Archivguts nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften.

(2) Die Stadt Erlangen haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Archivgut bzw. von Reproduktionen ergeben.

§ 14 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung des Stadtarchivs sind Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung zu entrichten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für das Stadtarchiv vom 19. Dezember 1979 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1979) außer Kraft.